

Richtlinie

über den Einsatz von "Generationen im Klassenzimmer" an der Schule Wetzikon

vom 17. Dezember 2019

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. August 2019

Stand:
9. Dezember 2019

SR.-Nr.:
202.9

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung.....	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Grundsatz	3
Art. 4 Trägerschaft	3
Art. 5 Ziel.....	3
Art. 6 Kontingent.....	3
Art. 7 Einsatz	3
III. Zusammenarbeit.....	3
Art. 8 Organisation.....	3
Art. 9 Führung.....	4
Art. 10 Personalpflege	4
IV. Schlussbestimmungen.....	4
Art. 11 Inkraftsetzung	4

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	Art. 1 Gestützt auf die Gemeindeordnung und die Aufbau- und Ablauforganisation (Organigramme, Funktionendiagramm und Kompetenzregelungen) des Reglements über die Organisation (Geschäftsordnung) der Schule Wetzikon erlässt die Schulpflege eine Richtlinie für das Angebot "Generationen im Klassenzimmer".
Geltungsbereich	Art. 2 Diese Richtlinie ist für alle Regelschulen anwendbar.
Zweck	Art. 3 Diese Richtlinie beinhaltet Ausführungsvorschriften und Anweisungen für den Einsatz von Seniorinnen und Senioren von Pro Senectute Kanton Zürich PSZH an der Schule Wetzikon.

II. Grundsatz

Trägerschaft	Art. 4 "Generationen im Klassenzimmer" ist eine Dienstleistung der Pro Senectute Kanton Zürich PSZH.
Ziel	Art. 5 Die Seniorinnen und Senioren unterstützen Klassen, Lehrpersonen und einzelne Kinder im Klassenzimmer.
Kontingent	Art. 6 Pro Schuljahr können in der gesamten Schule Wetzikon maximal 20 Seniorinnen und Senioren eingesetzt werden.
Einsatz	Art. 7 Die Schulleitung entscheidet über den Einsatz des Angebotes "Generationen im Klassenzimmer" an ihrer Schule. Der Einsatz ist auf ein Schuljahr befristet.

III. Zusammenarbeit

Organisation	Art. 8 Die Pro Senectute Kanton Zürich PSZH ist für die Organisation und Koordination der Einsätze verantwortlich. Dabei übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">– Vermittlung von Seniorinnen und Senioren– Einführung und Begleitung der Seniorinnen und Senioren
--------------	--

- Einführung der Lehrpersonen
- Spesenentschädigungen der Seniorinnen und Senioren
- Versicherung der Seniorinnen und Senioren
- Weiterbildung für Seniorinnen und Senioren (4 x Kurse pro Jahr)
- Durchführung von Erfahrungsaustausch-Treffen
- Regionale Anlässe für die Seniorinnen und Senioren
- Controlling

Führung

Art. 9

Die Schulleitungen und Lehrpersonen sind gegenüber den Seniorinnen und Senioren an der Schule weisungsbefugt.

Personalpflege

Art. 10

Die Seniorinnen und Senioren werden einmal pro Jahr von der Schule Wet-zikon zum Abendessen und an die Personalfeier eingeladen.

IV. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 11

Die Richtlinie wurde von der Schulpflege 17. Dezember 2019 genehmigt und rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)